

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
scriptionspreis: die Klein-  
seite 10 Pf.

**Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock**  
und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.  
(incl. Bringerlohn) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

**N. 34.**

32. Jahrgang.

Sonnabend, den 20. März

**1886.**

## Zum Geburtstage des Kaisers

am 22. März 1886.

Gott hat mit weisem Walten  
O, Kaiser-König Dich  
Am Leben uns erhalten,  
So gnädig väterlich!  
Willkommen! Heil und Segen!  
Heil, Kaiser-König, Dir!  
So jubeln Dir entgegen  
Aus vollem Herzen wir.

Ihm, ihm ist es gelungen,  
Der Deutschland stark bewacht,  
Er hat den Feind bezwungen  
Und Deutschland groß gemacht!  
Und mild trägt Er die Krone,  
Das Scepter führt Er mild:  
So sitzt Er auf dem Throne,  
Ein hoch erhab'nes Bild!

Willkommen sei von Neuem  
Auf Deinem Königsthron!  
Das jubeln heut die Treuen  
Dir, Hohenzollern-Sohn!  
Mit lauten Herzensschlägen  
Voll Treue für und für  
Wir jauchzen froh entgegen  
Heut Kaiser Wilhelm Dir!

Und mög' noch lange zieren  
Das Scepter Deine Hand,  
Mögest lange noch regieren  
Du stark das Deutsche Land,  
Nur Segen und Gedeihen  
Sei Deutschlands Erb und Theil,  
Dazu mög' Gott verleihen  
Dir, Kaiser Wilhelm, Heil!

Wir alle aber schwören  
An diesem Tage neu:  
Wir wollen Dir gehören  
Mit fester Lieb und Treu!  
Wir wollen zu Dir stehen  
In aller Fahr und Noth!  
Wir wollen mit Dir gehen  
Vereint bis in den Tod!

Nachdem der zweite Nachtrag zu dem revidirten Regulativ für die Sparkasse der Stadt Eibenstock vom 17. October 1878 von dem Königlichen Ministerium des Innern bestätigt worden ist, ist derselbe im hiesigen Sparkassen-Cecale angeschlagen worden und wird dies in Gemäßheit von §§ 20 und 21 des erwähnten Regulativs hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Eibenstock, am 18. März 1886.

## Der Stadtrath.

Vöcher.

M.

### Berufung und Entschädigung unschuldig Verurtheilter.

Die Gerechtigkeit wird bekanntlich dargestellt durch eine Frauengestalt mit einer Binde vor den Augen; sie soll sich nicht von Rücksichten auf die eine oder die andere Partei beeinflussen lassen, sondern gerecht auf Grund der vorgebrachten Thatfachen entscheiden. Die Vertreter der Gerechtigkeit sind aber nur sterbliche Menschen. Sie sind nicht der Parteilichkeit, wohl aber dem Irrthum unterworfen, und deshalb kommt es vor, daß die Rechtsprechung von einer falschen Auffassung oder auch durch einen Zufall schon beeinflusst wird. Der Richter oder die Richter sprechen recht und gerecht nach ihrer Ansicht, aber ihr Spruch ist nicht richtig, wenn die Grundlage ein Irrthum war. Eine Forderung der Gerechtigkeit ist es also nur, gegen die Folgen des Rechtsirrhums möglichst umfangreichen Schutz zu gewähren. Diese Forderung ist schon zwingend, wenn unter 10,000 Richtersprüchen nur ein einziger Irrthum war; die Gerechtigkeit will eben, daß Niemandem zu viel geschehe.

Die deutsche Justizgesetzgebung gestattet die Berufung gegen das Urtheil des aus 3 Personen gebildeten Schöffengerichts, das sich mit geringeren Fällen zu befassen hat, an das Landgericht; sie erlaubt aber nicht eine Berufung gegen die Entscheidung der Strafkammern bei den Landgerichten, bei welchen das Richtercollegium aus 5 Personen besteht, denen die Aburtheilung der schwereren Straffälle, soweit dieselben nicht vor das Schwurgericht u. gehören, zufällt. Gegen das Urtheil dieses Gerichtshofs ist nur ein Antrag auf Revision des Erkenntnisses an die höhere Instanz gestattet, ein Rechtsmittel, das wohl die Aufhebung und Beseitigung mancher, aber nicht aller Rechtsirrhümer garantirt. Es ist wiederholt vorgekommen, daß die Unschuld von bereits verurtheilten Personen sich zufällig herausgestellt hat, die vielleicht durch die Berufung schon viel früher hätte constatirt werden können. Mag dem nun sein, wie ihm wolle, es liegt kein zwingender Grund vor, beim Schöffengericht die Berufung zuzulassen, sie beim Landgericht zu untersagen. Irrt sich das Schöffengericht in leichteren Straffachen, kann sich das Landgericht ebenso gut in schweren Fällen irren, die Zahl von 5 Richtern allein bietet eine genügende Garantie nicht. So gut wie vom Schöffengericht an das Landgericht, muß auch vom Landgericht an das Oberlandesgericht appellirt werden können; die Schwierigkeiten, welche da noch zu beseitigen sind, sind gering im Vergleich zur Bedeutung der Frage.

Eine unbedingte Rechtsicherheit wird freilich auch die Wiedereinführung der Berufung gegen Strafkammerurtheile nicht gewähren. Wir müssen da schon noch einen Schritt weiter gehen und die unschuldig Verurtheilten vor den Folgen des Urtheils zu schützen suchen,

indem wir ihnen eine angemessene Entschädigung gewähren. Auch das ist nichts Anderes, als eine Forderung der Gerechtigkeit. Jeder weiß, daß ein Urtheilspruch mit längerer Strafe dem Betroffenen eine schwere wirtschaftliche Schädigung zufügt, die bitterer ist, als die Strafe selbst. Es wird nicht laut gesagt, aber von Mund zu Mund geflüstert: „Er hat geessen,“ und gegen das Urtheil, welches sich daraus ergibt, hilft nur in vereinzelten Fällen das Versprechen, ein anderer Mensch zu werden. Das Vorurtheil ist eben zu groß. War der Verurtheilte schuldig, hat er dies als die schwerste Strafe seiner That auf sich zu nehmen. Wie aber nun, wenn er unschuldig ist? Allerdings kommt er frei, so wird ihm der Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft bereitwillig wieder gewährt, nachdem sich seine Unschuld herausgestellt, aber während seiner Gefängniszeit ist der Mann ganz oder zum Theil ruiniert, die Gefängnisluft und das traurige Schicksal haben wohl auch seinen Muth gebeugt, und was thut er nun? Er kann wenig noch schaffen, oft nichts, und ist zumeist auf Unterstützung anderer Personen angewiesen. Das Letztere ist human, aber nicht gerecht. Schlug die Gerechtigkeit Bunden, muß sie dieselben auch heilen; ist Jemand unschuldig verurtheilt, so gebührt ihm auch Ersatz für den erlittenen Schaden. Gott sei Dank, die Fälle von Verurtheilung eines Unschuldigen sind nicht allzu häufig, aber sie sind auch nicht so sehr selten. Was in dieser Beziehung vorgekommen, genügt, um die Schadloshaltung unschuldig Verurtheilter für notwendig und gerechtfertigt zu erachten. Es handelt sich hier nicht um Summen, die dem Staat Lasten auferlegen; er kann diese Beträge zahlen, und Niemand wird dagegen Widerspruch erheben. Auch hier sind einige juristische Schwierigkeiten zu lösen, aber so groß, wie sie gemacht werden, sind sie nicht. In der Justiz giebt es nur einen Grundgedanken und der heißt: Gerechtigkeit. Vor ihm muß alles Andere schwinden. Im Königreich Sachsen ist bekanntlich ein praktischer Schritt zur Lösung dieser Frage gethan; mag der Weg für das ganze Reich bald und entschieden zurückgelegt werden, es würde damit nicht die geringste Reform geschaffen sein, sondern eine Reform, die den Forderungen unserer Zeit voll und ganz entspräche.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. In der Kommission des Reichstags, in welcher über die Heranziehung der Offiziere zur Kommunalsteuer beraten wird, hat der Kriegsminister erklärt, die Absicht Preußens gehe dahin, die Besteuerung des Privatvermögens der Offiziere nach einem für alle Kommunen gleichen Maß herbeizuführen, damit keine verschiedene Belastung der Offiziere in Folge Verschiedenheit der Gar-

nisonen entstehe. Das Heirathsgut soll frei bleiben; dasselbe betrage zur Zeit für den Lieutenant 1800 Mark, für den Hauptmann zweiter Klasse 1200 Mark Zinsgenuß. Die Bundesbevollmächtigten von Sachsen und den thüringischen Staaten erklärten, im engsten Anschluß an Preußen vorgehen zu wollen.

— Dem Reichstage ist soeben noch ein neuer Gesetzentwurf zugegangen. Es ist eine Novelle zur Gewerbeordnung. Es sollen zu § 104, welcher durch frühere Novellen bereits sieben Zusatzparagraphen erhalten hat, sieben neue Paragraphen 104h bis 104o angefügt werden. Die Vorlage bezweckt, dem Bundesrath die Ermächtigung zu geben, Innungsverbänden die Rechte einer juristischen Person zu ertheilen. — Bekanntlich haben Staatssekretär v. Bötticher und Geh. Rath Lohmann bei der Generaldiskussion der Adermann'schen Anträge (Forderung des Befähigungsnachweises) bereits erklärt, daß die verbündeten Regierungen bereit wären, den Innungen unter Umständen Korporationsrechte zu gewähren.

— Die sensationelle Verhaftung von 65 Zahlmeistern der preussischen Armee, welche vor einiger Zeit sogar eine Interpellation im Reichstage hervorrief und den Kriegsminister zu der Erklärung veranlaßte, wenn man schon in ein Wespennest steche, müsse man energisch zugreifen, wird nun demnächst ihren Abschluß durch eine Verhandlung vor der zweiten Strafkammer des Berliner Landgerichts I finden. Von den 65 ursprünglich verhaftet gewesenen Zahlmeistern sind zur Zeit nur noch 2 in Haft und zwar in einer westfälischen Kreisstadt. Die beiden Hauptangeklagten, welche sich im Berliner Untersuchungsgefängniß befinden, sind der ehemalige Intendantursekretär Dagemann und der Armeelieferant Wollant aus Hildesheim. Sie sind Beide der wiederholten vollendeten und versuchten Beamtenebstechung, Ersterer außerdem noch des Betruges angeklagt.

— Einen so hohen Schneefall, wie in diesem Jahre, hat wohl selten ein Nachwinter im Monat März gebracht. Man meldet aus Posen unterm 17. d.: Die Eisenbahnlinien Bentschen-Posen, Pissa-Posen, Thorn-Posen, Kreuzburg-Posen und Gnesen-Dels sind in Folge großen Schneefalls unterbrochen. — Unterm 18. meldet der Telegraph weiter: Die meisten Züge auf den hier einmündenden Bahnstrecken sind bis jetzt nicht eingetroffen. Der von Berlin hier Morgens 4 Uhr 40 Min. fällige Kurierzug liegt bei der Station Bul fest. Die Kreuzburger Bahn ist vollständig unfahrbar. Der gestern Abend von hier nach Ostrowo abgelassene Zug mußte wieder umkehren. — Weiter heißt es aus Bromberg unterm 17. März: Die Bahnstrecke Bromberg-Dirschau ist in Folge Schneetreibens unpasseierbar.